



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Ausgegeben und versendet am 24. Oktober 2001

26. Stück

73. Gesetz vom 12. Juni 2001 über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Feuerungsanlagen (Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz – FAnlG) sowie die Änderung des Baugesetzes und des Gasgesetzes. [CELEX-Nr.: 378L0170, 392L0042, 393L0068, 393L0076]

73.

Gesetz vom 12. Juni 2001 über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Feuerungsanlagen (Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz – FAnlG) sowie die Änderung des Baugesetzes und des Gasgesetzes

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz – FAnlG

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen

- § 3 Inverkehrbringen
- § 4 Nachweis der Voraussetzungen
- § 5 Typenschild
- § 6 Technische Dokumentation
- § 7 Anerkennung von Prüfberichten und Zulassungen

3. Abschnitt

Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden

- § 8 Geltungsbereich des 3. Abschnittes
- § 9 Inverkehrbringen
- § 10 Konformitätsnachweisverfahren
- § 11 CE-Kennzeichnung
- § 12 Benannte Stellen

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen

- § 13 Errichtung
- § 14 Vorkehrungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste

- § 15 Regelung der Feuerungsleistung
- § 16 Messöffnungen für Abgaskontrollen
- § 17 Ableitung der Verbrennungsgase
- § 18 Steuerung der Wärmeabgabe
- § 19 Wärmedämmung von Warmwasserverteileranlagen
- § 20 Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches
- § 21 Heizlastberechnung

5. Abschnitt

Betrieb und Instandhaltung von Feuerungsanlagen

- § 22 Betriebsvorschriften
- § 23 Überprüfung bei der Erstinbetriebnahme
- § 24 Überprüfung der Feuerungsanlagen
- § 25 Sachverständige

6. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Überwachung des Inverkehrbringens, Untersagung
- § 27 Überwachung des Betriebes
- § 28 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 29 Behörden
- § 30 Strafbestimmungen
- § 31 Personenbezogene Bezeichnungen
- § 32 Verweise
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Gemeinschaftsrecht
- § 35 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Inverkehrbringen sowie die Anforderungen für das Errichten und den Betrieb von Feuerungsanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes bedeuten:

1. **Abgasverlust (Verbrennungsgasverlust):** jene auf den Heizwert des Brennstoffes bezogene Wärmemenge, die mit den Verbrennungsgasen ungenutzt abgeführt wird.

2. **Baumusterprüfung:** Teil eines Verfahrens, durch den eine befugte Stelle prüft und bescheinigt, dass ein Gerät, welches für die geplante Produktion repräsentativ ist, den einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Richtlinie entspricht.
3. **Baureihe:** eine Menge von Serienprodukten technisch gleicher Bauart, aber mit unterschiedlicher Wärmeleistung oder unterschiedlicher Ausführung (z. B. Verkleidungen), sofern diese die Eigenschaften der Produkte im Hinblick auf Funktion und Emission nicht beeinflussen.
4. **Bestimmungsgemäßer Betrieb der Feuerungsanlage:** Betriebszustand, der gemäß der technischen Dokumentation für die Feuerungsanlage vorgesehen ist.
5. **Bezugszustand des Verbrennungsgases:** jener Zustand, der bei 0 °C und 1.013 mbar nach Abzug des Wassergehaltes im Verbrennungsgas gegeben ist und sich auf folgende Sauerstoffgehalte im Verbrennungsgas bezieht:
 - 3 Volumsprozent bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen,
 - 6 Volumsprozent bei festen fossilen Brennstoffen,
 - 13 Volumsprozent bei festen biogenen Brennstoffen.
6. **Brennstoffe**
 - 6.1 **Biogene feste Brennstoffe:** naturbelassenes Holz (z. B. in Form von Stücken, Scheiten, Hackgut, Presslingen und Sägespänen), naturbelassene Rinde, Reisig, Zapfen, Reste von Holzwerkstoffen oder Holzbauteilen, deren Bindemittel, Härter, Beschichtungen und Holzschutzmittel schwermetall- und halogenverbindungsfrei sind;
 - 6.2 **Fossile feste Brennstoffe:** alle Arten von Braunkohle, alle Arten von Steinkohle, veredelte Brennstoffe (Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks);
 - 6.3 **Biogene flüssige Brennstoffe:** aus erneuerbaren Energieträgern (z. B. Ölsaaten, Altspeiseöl) gewonnene flüssige Brennstoffe;
 - 6.4 **Fossile flüssige Brennstoffe:** flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden (z. B. Heizöl extra leicht, Heizöl leicht);
 - 6.5 **Biogene gasförmige Brennstoffe:** durch mikrobiellen Abbau entstehende Brenngase (z. B. Biogas);
 - 6.6 **Fossile gasförmige Brennstoffe:** Brennstoffe, die sich bei einer Temperatur von 15 °C und einem Druck von 1 bar in einem gasförmigen Zustand befinden und aus geologischen Lagerstätten gewonnen werden (Brenngase, z. B. Erdgas, Flüssiggas).
7. **Brennstoffwärmeleistung (Wärmebelastung):** die Wärmeleistung, die der Feuerung des Heizkessels mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zugeführt wird, wobei der untere Heizwert (H_u) des Brennstoffes zugrunde gelegt wird.
8. **Brennwertgerät:** Feuerungsanlage, die für die permanente Kondensation eines Großteils des in den Abgasen enthaltenen Wasserdampfes konstruiert ist.
9. **CO-Emission:** die Emission von Kohlenstoffmonoxid.
10. **Emission:** die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie.
11. **Emissionsgrenzwert:** die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffes, die ins Freie abgegeben wird; der Emissionsgrenzwert (ausgenommen die Rußzahl) kann auf den Energieinhalt (Heizwert) des der Feuerungsanlage zugeführten Brennstoffes (mg/MJ) oder auf das Abgasvolumen im Bezugszustand (mg/m³) bezogen werden.
12. **Feuerungsanlagen:** Anlagen, welche zur Beheizung von Gebäuden und zur Nutzwasserverwärmung dienen, wie sie im Folgenden beschrieben werden: Eine Feuerungsanlage ist eine Funktionseinheit, welche aus einer Feuerstätte und Einrichtungen zur Führung der Verbrennungsgase bis zum Verbindungsstück, das die Feuerungsanlage mit dem Fang oder der freien Atmosphäre verbindet, besteht.
13. **HC-Emissionen:** die Summe der Emissionen von unverbrannten gasförmigen organischen Verbindungen (Kohlenwasserstoffen), berechnet und angegeben als Gesamtkohlenstoff.
14. **Inverkehrbringen:**
 - a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Feuerungsanlage oder eines Bauteiles einer Feuerungsanlage zum Zwecke des Anschlusses,
 - b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Feuerungsanlage oder eines Bauteils einer Feuerungsanlage für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Feuerungsanlagen oder Bauteilen von Feuerungsanlagen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Feuerungen oder Bauteilen von Feuerungen an den Auftraggeber.
15. **Kleinf Feuerungsanlagen:** Feuerungsanlagen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW.
16. **Mittlere Kesseltemperatur:** Mittelwert der Wassertemperatur am Eingang und am Ausgang des Kessels.
17. **Nennwärmeleistung (P_n):** die höchste für den Betrieb der Feuerungsanlage vorgesehene Wärmeleistung (Nennlast, Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb).
18. **Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlage:** Feuerungsanlage, die kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35 °C bis 40 °C funktioniert und in der es unter bestimmten Umständen zur Kondensation kommen kann; hierunter fallen Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe.
19. **NO_x-Emissionen:** die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂).
20. **Ortsfest gesetzte Öfen und Herde:** Öfen und Herde, die am Einsatzort durch das handwerkliche Zusammenfügen nach Planungsunter-

lagen als Einzelanfertigung errichtet werden, wobei sie mit der Bausubstanz derart verbunden sind, dass ihre Bewegung mit zumindest teilweiser Zerstörung des Ofens oder Herdes verbunden ist.

21. **Rußzahl:** der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung).
22. **Serie:** eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten.
23. **Staub-Emission:** die Emission von im Abgas dispergierten Partikeln (unabhängig von Form, Struktur und Dichte), die auf Basis eines gravimetrischen Messverfahrens quantitativ beurteilt werden.
24. **Teillast:** Betriebszustand der Feuerungsanlage bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung.
25. **Verbrennungsgase (Abgase):** die in der Feuerungsanlage bei der Verbrennung der Brennstoffe entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und aus dem Luftüberschuss bzw. aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten.
26. **Wärmeleistung:** die je Zeiteinheit von einer Feuerungsanlage nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge.
27. **Wärmeleistungsbereich:** der vom Hersteller der Feuerungsanlage festgelegte Bereich, in dem die Feuerungsanlage bestimmungsgemäß betrieben werden kann.
28. **Wärmeversorgungseinheit:** Gebäude oder Räumlichkeiten, welche eine gemeinsame Wärmeversorgung haben und bei welchen eine gemeinsame Abrechnung der Wärmekosten durchgeführt wird.
29. **Wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen:** Eine solche liegt vor, wenn durch eine Änderung an der Feuerungsanlage die Art und die Menge der Luftschadstoff-Emissionen erheblich verändert wird. Eine wesentliche Änderung (Erneuerung) ist jedenfalls
 - a) der Austausch eines Kessels oder eines Brenners;
 - b) der Einsatz eines ursprünglich für die Feuerungsanlage nicht vorgesehenen Brennstoffes;
 - c) die Veränderung der Nennwärmeleistung der Anlage.
30. **Wirkungsgrad:** das Verhältnis von Nutzenergiewert zu Aufwandenergiewert, angegeben in Prozent.
31. **Zentralfeuerungsanlage:** ein zentraler Wärmeerzeuger, von welchem aus mittels Wassers als Trägermedium die Wärme an mehrere Wärmetauscher in verschiedenen Räumen abgegeben wird.

2. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen

§ 3

Inverkehrbringen

(1) Kleinfeuerungsanlagen und Bauteile von Kleinfeuerungsanlagen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. die Emissionsgrenzwerte des Anhanges 2 nicht überschreiten,
2. mindestens die Wirkungsgrade des Anhanges 3 aufweisen,
3. mit einem Typenschild (§ 5) ausgestattet sind und ihnen
4. eine technische Dokumentation (§ 6) beigegeben ist.

(2) Bauteile von Kleinfeuerungsanlagen müssen die Anforderungen von Abs. 1 Z. 1 und 2 in Kombination mit dem in der technischen Dokumentation angegebenen Kessel oder Brenner erfüllen.

(3) Für Feuerungsanlagen im Sinne des § 8 ist Abs. 1 Z. 2 nicht anzuwenden. Für diese Anlagen gelten die Bestimmungen des 3. Abschnittes.

§ 4

Nachweis der Voraussetzungen

(1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 ist durch einen Prüfbericht einer zugelassenen Stelle zu erbringen. Bei Serienprodukten oder Baureihen genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie (Typenprüfung). Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen Önormen oder andere gleichwertige technische Regeln eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen.

(2) Als zugelassene Stellen im Sinne dieses Gesetzes werden staatlich autorisierte Anstalten und akkreditierte Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des fachlichen Umfangs der Akkreditierung anerkannt.

(3) Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung zu enthalten, dass die beschriebene Kleinfeuerungsanlage die Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade (Anhänge 2 und 3) einhält. Dies gilt sinngemäß für Bauteile von Kleinfeuerungsanlagen mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern die Anforderungen der Anhänge 2 und 3 erfüllen muss. Ist der Original-Prüfbericht nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss dem Prüfbericht eine beglaubigte deutsche Übersetzung angeschlossen sein.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche weiteren Daten im Prüfbericht jedenfalls enthalten sein müssen.

(5) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinfeuerungsanlage in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation bestätigt, dass die Abmessun-

gen und die Ausführung jener Teile der Kleinf Feuerungsanlage, die für die Erfüllung der Anforderungen von Anhang 2 und 3 notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herdes übereinstimmen, für den bereits ein positiver Prüfbericht erbracht worden ist.

(6) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde, für die der Nachweis nach Abs. 5 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerungsanlage in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation bestätigt, dass der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde anerkannten Richtlinie entspricht. Eine Richtlinie gilt als geeignet anerkannt, wenn ein Nachweis einer zugelassenen Stelle vorliegt, durch den bestätigt wird, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen der Anhänge 2 und 3 erfüllen.

§ 5

Typenschild

(1) Das Typenschild ist am Brenner und am Kessel oder, wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerungsanlage anzubringen. Mit dem Typenschild wird die Übereinstimmung der Kleinf Feuerungsanlage mit den Bestimmungen des 2. Abschnittes bescheinigt.

(2) Das Typenschild muss zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers;
2. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerungsanlage vertrieben wird;
3. Herstellnummer und Baujahr;
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;
5. Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung;
6. zulässiger Brennstoff;
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers) in bar;
8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in °C;
9. Elektroanschluss (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W);
10. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen, falls erforderlich, der Hinweis, dass die Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(3) Das Typenschild für ortsfest gesetzte Öfen und Herde im Sinne von § 4 Abs. 5 bzw. 6 muss lediglich Angaben nach Abs. 2 Z. 1 bis 4 und 6 enthalten.

(4) Das Anbringen von anderen Kennzeichnungen, die die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des Typenschildes beeinträchtigen und durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung des Typenschildes irreführt werden können, ist verboten.

§ 6

Technische Dokumentation

(1) Die technische Dokumentation des Herstellers oder Importeurs hat zu enthalten:

1. eine Installations-, Bedienungs- und Wartungsanleitung;
2. Nummer des Prüfberichtes, des Ausstellungsdatums, der zugelassenen Stelle oder eine Bestätigung im Sinn des § 4 Abs. 5 oder 6;
3. Angabe der Emissionswerte unter den spezifischen Prüfbedingungen des Anhanges 1;
4. Angabe des Wirkungsgrades;
5. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen, falls erforderlich, der Hinweis, dass die Kleinf Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf;
6. bei Bauteilen von Kleinf Feuerungsanlagen die Angabe, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinf Feuerungsanlage nachweislich den vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerten und den Wirkungsgraden entspricht.

(2) Der technischen Dokumentation ist – wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst ist – eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

(3) Der über die Feuerungsanlage Verfügungsberechtigte hat die technische Dokumentation für die Dauer des Betriebes aufzubewahren.

§ 7

Anerkennung von Prüfberichten und Zulassungen

(1) Prüfberichte auf Grund bundesrechtlicher Bestimmungen sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie von zugelassenen Stellen im Sinne des § 4 Abs. 2 stammen, auf Grund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte des Anhanges 2 und die Wirkungsgradanforderungen des Anhanges 3 eingehalten werden.

(2) Prüfberichte auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, die in Ausführung der Vereinbarungen gemäß Artikel 15 a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen und über die Einsparung von Energie erlassen wurden, sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(3) Zulassungen zum Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen nach landesrechtlichen Bestimmungen, die in Ausführung der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen erlassen wurden, gelten als Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes.

(4) Prüfberichte von hierfür zugelassenen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes im Sinne des § 4 Abs. 2 sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie auf Grund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte des Anhanges 2 und die Wirkungsgradanforderungen des Anhanges 3 eingehalten werden.

3. Abschnitt

**Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen,
die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen
betrieben werden**

§ 8

Geltungsbereich des 3. Abschnittes

Dieser Abschnitt gilt nur für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen befeuert werden und deren Bauteile mit Ausnahme von

1. Feuerungsanlagen, deren Nennleistung kleiner als 4 kW ist,
2. Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung von über 400 kW,
3. Feuerungsanlagen, die mit verschiedenen Brennstoffen, darunter auch festen Brennstoffen, betrieben werden können,
4. Anlagen zur sofortigen Warmwasserbereitung und
5. Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung unter 6 kW zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.

§ 9

Inverkehrbringen

Feuerungsanlagen nach § 8 und deren Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den Anforderungen von § 3 Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 und Abs. 2 entsprechen,
2. mindestens die Wirkungsgrade des Anhanges 4 aufweisen und
3. die Anlagen bzw. deren Bauteile das CE-Kennzeichen (§ 11) tragen.

§ 10

Konformitätsnachweisverfahren

(1) Der Nachweis der Konformität der Feuerungsanlagen ist vor deren Inverkehrbringen zu erbringen durch

1. die Baumusterprüfung und
2. die Konformitätserklärung.

(2) Die Baumusterprüfung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem eine benannte Stelle (§ 12) prüft, feststellt und bescheinigt, dass das Feuerungsanlagen-Baumuster, das für die Produktion repräsentativ ist, den Wirkungsgradanforderungen des Anhanges 4 entspricht.

(3) Der Antrag auf Baumusterprüfung ist vom Hersteller bei einer benannten Stelle einzubringen. Der Hersteller muss seinen Hauptwohnsitz (Sitz) in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben, ansonsten ist der Antrag durch einen Vertreter, der seinen Hauptwohnsitz (Sitz) in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes hat, einzubringen.

(4) Entspricht das Baumuster den Wirkungsgradanforderungen des Anhanges 4, so hat die benannte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen.

(5) Lehnt die benannte Stelle es ab, dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so gibt sie dafür eine ausführliche Begründung. Auf Antrag hat die Landesregierung festzustellen, ob die Ablehnung zu Recht erfolgte.

(6) Die Konformitätserklärung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem der Hersteller oder sein Vertreter sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Feuerungsanlagen der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen.

(7) Die Landesregierung hat zur Sicherstellung der Einhaltung der Wirkungsgrade, zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse und zur Vereinheitlichung einzelner Phasen des Konformitätsnachweisverfahrens entsprechend dem Stand der Technik und in Umsetzung von Rechtsakten der EU durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. das Verfahren der Baumusterprüfung,
2. die der Baumusterprüfung zugrunde zu legenden technischen Unterlagen,
3. die Baumusterprüfbescheinigung,
4. die Informationspflichten der zugelassenen Stellen,
5. die Verfahren der Konformitätserklärung sowie die dabei allenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme und die Überwachung der Erfüllung dieser Qualitätssicherungssysteme.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für Bauteile von Feuerungsanlagen mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit dem in der Konformitätserklärung angegebenen Kessel oder Brenner die Wirkungsgradanforderungen des Anhanges 4 zu erfüllen hat.

§ 11

CE-Kennzeichnung

(1) Zum Zeichen der Konformität hat der Hersteller oder sein Vertreter an der Feuerungsanlage oder am Bauteil der Feuerungsanlage auf Grund der Konformitätserklärung (§ 10 Abs. 6) die CE-Kennzeichnung anzubringen. Die CE-Kennzeichnung muss dem Muster des Anhanges 1 der Richtlinie des Rates 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln entsprechen.

(2) Mit der CE-Kennzeichnung wird die Konformität der Feuerungsanlage mit den Bestimmungen des 3. Abschnittes, mit Ausnahme des § 9 Z. 1, bescheinigt.

(3) Es ist verboten, auf Feuerungsanlagen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Feuerungsanlage angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und die Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für Bauteile von Feuerungsanlagen mit der Maßgabe, dass durch die CE-Kennzeichnung die Konformität des Bauteiles in Kombination mit dem in der Konformitätserklärung angegebenen Kessel oder Brenner bescheinigt wird.

§ 12

Benannte Stellen

Benannte Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind jene Stellen, die zur Durchführung der Aufgaben im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Akkreditierungsgesetzes anerkannt und nach Artikel 8 der Richtlinie des Rates 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind. Eine Akkreditierung ist nicht erforderlich, wenn diese Stelle den Bewertungskriterien in den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen entspricht.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen

§ 13

Errichtung

(1) Feuerungsanlagen sind nach den Regeln der Technik so zu planen und zu errichten, dass ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden und die Abgabe luftverunreinigender Stoffe an die freie Atmosphäre möglichst gering gehalten wird.

(2) Bei wesentlichen Änderungen von Feuerungsanlagen ist die Einhaltung der gemäß § 22 Abs. 5 Z. 4 festgelegten Grenzwerte nachzuweisen.

§ 14

Vorkehrungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste

Wärmeerzeuger von Zentralheizungsanlagen sind mit geeigneten Absperrrichtungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste auszustatten.

§ 15

Regelung der Feuerungsleistung

(1) Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 120 kW sind mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufig oder stufenlos regelbare Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern auszustatten.

(2) Zentralheizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern sind mit Einrichtungen zu versehen, die wasserseitige Wärmeverluste gegenüber nicht in Betriebsbereitschaft befindlichen Wärmeerzeugern verhindern.

§ 16

Messöffnungen für Abgaskontrollen

Feuerungsanlagen zur Raumheizung oder Nutzwassererwärmung ab 8 kW Nennwärmeleistung sind mit verschleißbaren Messbohrungen oder sonstigen für die Entnahme von Verbrennungsgasproben geeigneten Messöffnungen auszustatten.

§ 17

Ableitung der Verbrennungsgase

Beim Anschluss von Feuerungsanlagen ab 8 kW Nennwärmeleistung an Fänge zur Ableitung der Verbrennungsgase sind im Falle des Betriebes mit festen oder flüssigen Brennstoffen bzw. über Gebläsebrenner mit gasförmigen Brennstoffen selbsttätig wirkende Einrichtungen zur Begrenzung des Unterdruckes bei der Ableitung der Verbrennungsgase einzubauen. Soweit in Sonderfällen bei Feuerungsanlagen sicherheitstechnische oder feuerungstechnische Erfordernisse entgegenstehen, sind Ausnahmen von dieser Bestimmung zuzulassen.

§ 18

Steuerung der Wärmeabgabe

Ist eine Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung ab 8 kW Teil einer zentralen Wärmeversorgung, so ist die Wärmeversorgung mit mindestens einer zentralen, selbsttätig wirkenden Einrichtung auszustatten, die

1. der Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeit von einer geeigneten Führungsgröße (z. B. Außentemperatur) dient,
2. eine zeitabhängige Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen ermöglicht.

§ 19

Wärmedämmung von Warmwasserverteileranlagen

(1) Heizungsrohrleitungen und zirkulierende Warmwasserleitungen bis zu einem inneren Durchmesser von 100 mm sind so gegen Wärmeverluste zu dämmen, dass die Dämmschichtdicken bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffes von $\lambda = 0,035 \text{ W/mK}$ mindestens gleich dem Innendurchmesser von Rohrleitungen sind. Für Rohrleitungen mit größerem Durchmesser ist eine Dämmschichtdicke von mindestens 100 mm einzuhalten.

(2) In Wand- und Deckendurchführung, an Kreuzungen von Rohrleitungen sowie bei Rohrnetzverteilern, Heizkörperanschlussleitungen und zirkulierenden Warmwasseranspeiseleitungen von nicht mehr als 8 m dürfen die gemäß Abs. 1 sich ergebenden Dämmschichtdicken halbiert werden.

(3) Bei Materialien mit anderer Wärmeleitfähigkeit sind die Dämmschichtdicken nach den Regeln der Technik umzurechnen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Rohrleitungen, die nach ihrer Zweckbestimmung Wärme an zu beheizende Räume abgeben.

(5) Für Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen sind Ausnahmen von den Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 zulässig.

§ 20

Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauchs

(1) Bei der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten auf die Benutzer der Einheiten aufgeteilt werden, sind gleichartige Geräte mit ausreichender Genauigkeit zur Feststellung der individuellen Wärmeverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten einzubauen.

(2) Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, ist möglichst nahe zur Versorgungseinheit mindestens ein geeichter Wärmehändler anzubringen.

§ 21

Heizlastberechnung

Beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern für Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung des Kessels von mehr als 18 kW ist durch eine entsprechende Heizlastberechnung sicherzustellen, dass die Nennwärmeleistung die zu erwartende Heizlast des Gebäudes nicht oder nur geringfügig überschreitet.

5. Abschnitt

Betrieb und Instandhaltung von Feuerungsanlagen

§ 22

Betriebsvorschriften

(1) Feuerungsanlagen sind nach den Regeln der Technik so einzustellen und zu betreiben, dass ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden und die Abgabe luftverunreinigender Stoffe an die freie Atmosphäre möglichst gering gehalten wird.

(2) Außerhalb der Heizperiode dürfen Anlagen zur Nutzwassererwärmung nur dann über Feuerungsanlagen ab 8 kW, die zur Raumheizung dienen, versorgt werden, wenn die Nutzwassererwärmung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25 % der Nennwärmeleistung beansprucht oder durch spezielle Ausstattung ein ähnlich hoher Wirkungsgrad wie beim Betrieb für die Raumwärmeversorgung erreicht wird.

(3) Feuerungsanlagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind, dürfen nur mit den am Typenschild (§ 5) angeführten Brennstoffen betrieben werden.

(4) Zulässige Brennstoffe für Feuerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind, sind solche, die in der Bedienungsanleitung, der Typen- bzw. Einzelgenehmigung oder in anderen Angaben des Herstellers angeführt sind.

(5) Die Landesregierung hat zur Reinhaltung der Luft von schädlichen und unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen und zur Einsparung von Energie durch rationelle Energienutzung nach den Erkenntnissen der Wissenschaft durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

1. das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe in hierfür nicht vorgesehenen Feuerungsanlagen;
2. den höchstzulässigen Schwefelgehalt flüssiger Brennstoffe, den höchstzulässigen Schwefelgehalt fester Brennstoffe, bezogen auf den Heizwert des Brennstoffes, die Methode zur Bestimmung des Schwefelgehaltes bei festen und flüssigen Brennstoffen und das Verbot des Verbrennens fester und flüssiger Brennstoffe mit einem höheren als dem höchstzulässigen Schwefelgehalt;
3. den Kohlendioxidgehalt der Rauchgase flüssiger und gasförmiger Brennstoffe;

4. den Betrieb von Feuerungsanlagen, insbesondere über die höchstzulässigen Abgasverluste und die Methode der Ermittlung des Abgasverlustes und über die Emissionsgrenzwerte;

5. die Art und die Zahl der Überprüfungen von Feuerungsanlagen in Abhängigkeit von ihrer Nennwärmeleistung auf ihre Betriebswerte, die anzuwendenden Messmethoden, Messgeräte und die Daten, die mindestens im Prüfprotokoll enthalten sein müssen sowie über die Art der Kalibrierung der Messgeräte und sonstige zur Kalibrierung berechnete Personen und Einrichtungen und die Kontrolle des verfeuerten Brennstoffes.

§ 23

Überprüfung bei der Erstinbetriebnahme

(1) Feuerungsanlagen, die nicht dem 2. oder 3. Abschnitt unterliegen, sind anlässlich ihrer Inbetriebnahme einer erstmaligen Prüfung durch Sachverständige (§ 25) zu unterziehen.

(2) Die erstmalige Überprüfung hat in der Erbringung des Nachweises zu bestehen, dass die Feuerungsanlage den gemäß § 22 Abs. 5 Z. 4 festgelegten Anforderungen entspricht.

§ 24

Überprüfung der Feuerungsanlagen

(1) Der Betreiber einer Feuerungsanlage ist verpflichtet, die in der Verordnung nach § 22 Abs. 5 Z. 5 vorgesehene wiederkehrende Überprüfung auf eigene Kosten durch Sachverständige (§ 25) durchführen zu lassen, das Prüfprotokoll aufzubewahren und es auf Verlangen der Behörde oder des Rauchfangkehrers vorzulegen.

(2) Der zur Kekehrung der Feuerungsanlage herangezogene Rauchfangkehrer hat

1. festzustellen, ob die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten und in Betrieb genommenen Feuerungsanlagen das Typenschild und gegebenenfalls das CE-Kennzeichen tragen und ob sie nach der technischen Dokumentation diesem Gesetz entsprechen,
2. die Durchführung der wiederkehrenden Überprüfung sowie die Behebung von Mängeln im Prüfprotokoll zu kontrollieren und gegebenenfalls den Betreiber der Feuerungsanlage auf die notwendige Überprüfung bzw. auf die Behebung von festgestellten Mängeln hinzuweisen,
3. den Betreiber der Feuerungsanlagen gegebenenfalls aufzufordern, Stoffe, die keine zugelassenen Brennstoffe für die aufgestellte(n) Feuerungsanlage(n) sind, offenkundig aber zum Zwecke des Verbrennens in denselben bereitgehalten werden, unverzüglich zu entfernen sowie
4. alle Übertretungen und Mängel nach Z. 1 bis 3 der Behörde anzuzeigen.

(3) Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, im Prüfprotokoll aufgezeigte Mängel unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen sowie der Aufforderung zur Entfernung unzulässiger Brennstoffe unverzüglich Folge zu leisten. Kommt er der Verpflichtung zur Mängelbehebung bzw. zur Entfernung der unzulässig gelagerten Brennstoffe nicht nach, hat die Behörde dem Betreiber der Anlage entsprechende behördliche Aufträge zu erteilen, erforderlichenfalls den Betrieb zu untersagen.

(4) Kontinuierliche Emissionsmessungen sind durchzuführen, wenn die in folgender Tabelle aufgelisteten Leistungsgrenzen, angegeben als Brennstoffwärmeleistung in Megawatt, überschritten werden:

Brennstoff	Kontinuierliche Emissionsmessungen von			
	Staub	CO	SO ₂	NO _x
fest	>10	>10	>30	>30
flüssig	>10	>10	>50	>30
gasförmig	–	>10	–	>30

§ 25

Sachverständige

(1) Sachverständige sind

1. akkreditierte Stellen,
 2. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes,
 3. staatlich autorisierte Anstalten,
 4. Ziviltechniker und technische Büros mit entsprechender Befugnis,
 5. jene Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung, Errichtung, Änderung, Instandhaltung oder Überprüfung von Feuerungsanlagen befugt sind bzw. von solchen Personen Beauftragte, sofern diese über Kenntnisse bei der Messung von Luftschadstoff-Emissionen verfügen,
- jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung den Kostenersatz für die gemäß Prüfprotokoll bei der Überprüfung von Feuerungsanlagen anfallenden Arbeiten sowie für die Reisegebühren für Zu- und Abfahrt festsetzen.

(3) Sachverständige gemäß Abs. 1 Z. 4 und Z. 5 sind verpflichtet, zumindest alle drei Jahre eine von der Landesregierung organisierte oder von ihr anerkannte Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Der erfolgte Besuch ist der Landesregierung unaufgefordert nachzuweisen.

(4) Die Landesregierung ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Fortbildungsveranstaltung im Sinne des Abs. 3 durchzuführen.

(5) Sachverständige gemäß Abs. 1 sind von der Landesregierung in einem Verzeichnis zu führen. Die Aufnahme in dieses Verzeichnis ist vom Sachverständigen unter Anschluss entsprechender Unterlagen zu beantragen.

(6) Sachverständige, die

- ihre Tätigkeit länger als drei Jahre nicht ausgeübt haben oder
- gegen die Pflichten ihres Amtes verstoßen,

sind von der Landesregierung aus dem Verzeichnis zu streichen.

(7) Hat ein Sachverständiger gegen Amtspflichten verstoßen, so ist eine neuerliche Aufnahme in das Verzeichnis frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

6. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Überwachung des Inverkehrbringens, Untersagung

(1) Die Organe der Behörden sind zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes berechtigt, Geschäfts- und Betriebsräume sowie Grundstücke, in oder auf denen Feuerungsanlagen hergestellt oder zum Zweck des Inverkehrbringens bereitgestellt werden, zu betreten und zu besichtigen.

(2) Die über diese Geschäfts- und Betriebsräume und Grundstücke Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Organen der Behörde die Durchführung der in Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu gestatten sowie die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Behörde hat dem Händler das weitere Inverkehrbringen dieser Produkte zu untersagen, wenn Feuerungsanlagen oder Bauteile von Feuerungsanlagen entgegen §§ 3 und 9 in Verkehr gebracht werden oder gegen die §§ 5 Abs. 4 und 11 Abs. 3 verstoßen wird.

§ 27

Überwachung des Betriebes

(1) Organe der Behörde haben das Recht, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Vorschriften des 4. und 5. Abschnittes zu überprüfen. Sie sind dabei berechtigt, Grundstücke, Gebäude, Betriebsräumlichkeiten oder sonstige Anlagen zu betreten, Feuerungsanlagen und Bauteile von Feuerungsanlagen zu besichtigen und zu prüfen, Messungen und Überprüfungen vorzunehmen sowie Proben von jenen Stoffen zu entnehmen, von denen nicht feststeht, ob sie als Brennstoffe geeignet sind.

(2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind im erforderlichen Ausmaß unter möglichster Schonung der Grundstücke, Gebäude und sonstiger Anlagen sowie der Rechte der Betroffenen vorzunehmen. Für entnommene Proben gebührt keine Entschädigung.

(3) Die über diese Grundstücke, Gebäude, Betriebsräumlichkeiten und sonstigen Anlagen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Organen der Behörde die Durchführung der in Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu gestatten sowie die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 28

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 29

Behörden

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für die Vollziehung des 2. und 3. Abschnittes sowie des § 26: die Bezirksverwaltungsbehörde;

2. für die Vollziehung des 4. und 5. Abschnittes sowie des § 27
- bei Feuerungsanlagen für flüssige und feste Brennstoffe: die Baubehörde,
 - bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe: die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 30

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. Feuerungsanlagen in Verkehr bringt, die nicht den Bestimmungen des § 3 entsprechen;
 2. die Organe der Behörde hindert, die Überwachungstätigkeit gemäß Überwachung des Inverkehrbringens durchzuführen (§ 26);
 3. Feuerungsanlagen in Verkehr bringt, die nicht den Bestimmungen des § 9 entsprechen;
 4. die Konformitätserklärung abgibt, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen (§ 10 Abs. 6);
 5. die CE-Kennzeichnung anbringt, ohne die erforderliche Konformitätserklärung zu besitzen (§ 11 Abs. 1);
 6. eine Kennzeichnung anbringt, die mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden kann (§ 11 Abs. 3 und 4);
 7. zum Beheizen der Feuerungsanlage nicht zulässige Brennstoffe verwendet (§ 22);
 8. die gemäß Überprüfung der Feuerungsanlagen erforderlichen Überprüfungen nicht durchführen lässt (§ 24 Abs. 1);
 9. die bei der Überprüfung aufgezeigten Mängel nicht fristgerecht beheben lässt (§ 24 Abs. 3);
 10. die Organe der Behörde hindert, ihren Aufgaben gemäß Überwachung des Betriebes nachzukommen (§ 27);
 11. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
 12. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 20.000,- Euro zu bestrafen.

(3) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde und sind für Förderungsmaßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden.

§ 31

Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz, die nur in der männlichen oder nur in der weiblichen Form verwendet werden, gelten jeweils für beide Geschlechter gleichermaßen.

§ 32

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Richtlinie des Rates 92/42/EWG vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 1992, S. 17), in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. Nr. L 220 vom 30. August 1993, S. 1);
2. Richtlinie 98/34/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Feuerungsanlagen müssen – abhängig vom Errichtungszeitpunkt – nachstehende Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllen:

Feuerungsanlagen für	Errichtungszeitpunkt	Anforderungen nach	Ende der Frist	
flüssige und gasförmige Brennstoffe	bis zum 30. 6. 1992	Anhang 5	5 Jahre	nach Inkrafttreten des Gesetzes
	ab 1. 7. 1992	Anhang 5	10 Jahre	
feste Brennstoffe	bis zum 30. 6. 1992	Anhang 6	5 Jahre	
	ab 1. 7. 1992	Anhang 6	10 Jahre	

Erfüllen diese Anlagen die Anforderungen nach Ende der Frist nicht, dürfen sie nicht weiterbetrieben werden.

(2) Feuerungsanlagen nach Abs. 1 dürfen innerhalb der fünf- bzw. zehnjährigen Frist die Abgasverluste nach Anhang 7 nicht überschreiten.

(3) Feuerungsanlagen, welche zum Zwecke der Beheizung in Gebäuden betrieben werden, für welche gesamthaft oder für einzelne Wohnungen in diesen Gebäuden gemäß § 6 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 eine Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärme durch Bescheid ausgesprochen wurde, sind von den Übergangsbestimmungen des Abs. 1 ausgenommen.

(4) Den Erfordernissen gemäß § 20 muss bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auch bei bereits bestehenden zentralen Wärmeversorgungsanlagen entsprochen werden.

(5) Bis zum 31. Dezember 2001 lautet § 30 Abs. 2 wie folgt:

„(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 270.000,- Schilling zu bestrafen.“

§ 34

Gemeinschaftsrecht

(1) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie des Rates 92/42/EWG vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warm-

wasserheizkesseln, ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 1992, S. 17, in der Fassung der Richtlinie des Rates 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 zur Änderung mehrerer Richtlinien, ABl. Nr. L 220 vom 30. August 1993, S. 1;

2. Richtlinie des Rates 78/170/EWG vom 13. Februar 1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nicht industriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nicht industriellen Neubauten, ABl. Nr. L 52 vom 23. Februar 1978, S. 32, in der Fassung der Richtlinie des Rates 82/885/EWG vom 10. Dezember 1982, ABl. Nr. L 378 vom 31. Dezember 1982, S. 19;
3. Richtlinie des Rates 93/76/EWG vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE), ABl. Nr. L 237 vom 22. September 1993, S. 28.

(2) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert (Notifikationsnummer 2000/495/A).

§ 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. November 2001, in Kraft.

Artikel II

Änderung des Baugesetzes

Das Steiermärkische Baugesetz, LGBL. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 50/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 21 Abs. 1 Z. 5 lautet:
- „5. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBL. Nr. 73/2001, vorliegen;“
2. Dem § 21 Abs. 1 Z. 5 wird folgende Z. 5 a angefügt:
- „5 a. Gasanlagen, die keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Gasgesetz unterliegen, Feuerungsanlagen jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBL. Nr. 73/2001 und der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen, sonstige Gasgeräte, die keine Feuerungsanlagen sind, jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen;“

3. § 23 Abs. 1 Z. 10 lautet:

„10. Bei Ölfeuerungsanlagen: Pläne im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50, in denen die gesamte Anlage (Heiz- und Lagerraum, Lagerbehälter, Rohrleitungen mit Absperrventilen, Feuerstätten, Lüftungseinrichtungen u. dgl.) mit Rauchfängen und benachbarten Räumen in Grund- und Aufzissen dargestellt ist sowie den Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBL. Nr. 73/2001;“

4. § 33 Abs. 2 Z. 3 lautet:

„3. Bei Feuerungsanlagen genügt der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBL. Nr. 73/2001.“

5. § 58 entfällt.

6. § 60 lautet:

„§ 60

Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen dürfen nur errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bestimmungen des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBL. Nr. 73/2001, entsprechen.“

7. § 88 entfällt.

8. Nach § 119 a wird folgender § 119 b eingefügt:

„§ 119 b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL. Nr. 73/2001

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 73/2001 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.“

9. In § 120 a erhält der bestehende Text die Bezeichnung „Abs. 1“; es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Neufassung des § 21 Abs. 1 Z. 5 und Z. 5 a, § 23 Abs. 1 Z. 10, § 33 Abs. 2 Z. 3, § 60, § 119 a, § 120 a sowie die Aufhebung der §§ 58 und 88 durch die Novelle LGBL. Nr. 73/2001 tritt mit 25. Oktober 2001 in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Gasgesetzes

Das Gesetz über die Erzeugung, Speicherung, Lagerung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Steiermärkisches Gasgesetz 1973), LGBL. Nr. 54/1973, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 59/1995, wird geändert wie folgt:

1. Im Titel, in § 1 Abs. 1 und in § 6 Abs. 1 und 2 werden die Worte „brennbarer Gase“ durch die Worte „gasförmiger Brennstoffe“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes und, soweit es sich um Feuerungs-

anlagen handelt, auch die Bestimmungen des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes anzuwenden.“

3. § 2 lautet:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gasförmige Brennstoffe sind jene Stoffe, die sich bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und einem Druck von 1 bar in einem gasförmigen Aggregatzustand befinden und an der Luft durch Energiezufuhr entzündet werden können.

(2) Gasgeräte sind jene Teile einer Gasanlage, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet werden und die mit brennbaren Gasen und gegebenenfalls bei einer normalen Wassertemperatur von nicht mehr als 105 Grad Celsius betrieben werden. Gasgebläsebrenner und zugehörige Wärmeaustauscher gelten als Gasgeräte.“

4. Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Abs. 1 a und 1 b angefügt:

„(1 a) Gasgeräte oder Teile derselben dürfen nur aufgestellt und in Betrieb genommen werden, wenn sie, zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 1 b, nach der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 351/1998, in Verkehr gebracht worden sind und mit der CE-Kennzeichnung nach dieser Verordnung versehen sind.

(1 b) Vorschriftsmäßig verwendet werden die Anlagen, wenn sie

- nach den Anweisungen des Herstellers vorschriftsmäßig eingebaut sind und regelmäßig gewartet werden,
- mit den üblichen Schwankungen der Gasqualität und des Eingangsdrucks betrieben werden und
- zweckentsprechend oder in einer normalerweise vorhersehbaren Weise verwendet werden.“

5. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des Abs. 1 bei Planung und Ausführung einer Gasanlage kann jedenfalls durch den Nachweis der Einhaltung der auf Grund des Gesetzes BGBl. Nr. 211/1992 (Kesselgesetz), in der Fassung BGBl. Nr. 468/1992, erlassenen Vorschriften sowie der Anwendung der einschlägigen Önormen im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht werden.“

6. § 9 lautet:

„§ 9

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Gasanlagen herstellt oder betreibt, die nicht den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und Abs. 1 a entsprechen;
2. Gasanlagen herstellt, ändert oder instand setzt, obwohl er zur Ausübung einer solchen Tätigkeit gesetzlich nicht befugt ist (§ 3 Abs. 3);
3. als Besitzer einer Gasanlage den Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 1 nicht entspricht;

4. als Organ eines Gasversorgungsunternehmens den Verpflichtungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 nicht entspricht;

5. eine Gasanlage ohne die gemäß § 6 erforderliche Bewilligung errichtet oder ändert;

6. als Besitzer einer neu hergestellten oder geänderten Gasanlage der Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 nicht entspricht, diese vor der Inbetriebnahme überprüfen zu lassen;

7. Abnahmebefunde überprüft und ausstellt, ohne hierfür gemäß § 7 Abs. 2 befugt zu sein;

8. den Verpflichtungen gemäß § 8 nicht nachkommt;

9. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 20.000,- Euro zu bestrafen.

(3) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Geldstrafen fließen dem Land Steiermark zu.“

7. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. 73/2001

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 73/2001 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 lautet § 9 Abs. 2 wie folgt:

„(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 270.000,- zu bestrafen.“

8. Nach § 12 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 6 Abs. 2 durch die Novelle LGBL Nr. 46/1987 ist mit 14. Juli 1987 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung des § 1 Abs. 1 und des § 9 durch die Novelle LGBL Nr. 59/1995 ist mit 1. September 1995 in Kraft getreten.

(3) Die Neufassung des Titels, des § 1 Abs. 1, § 2, die Einfügung des § 3 Abs. 1 a und 1 b, die Neufassung des § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 9 und die Einfügung des § 11 a durch die Novelle LGBL Nr. 73/2001 tritt mit 25. Oktober 2001 in Kraft.“

Anhang 1

Prüfbedingungen

(1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Feuerungsanlagen muss hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik erfolgen. Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf entsprechende Önormen oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union Bedacht zu nehmen.

(2) Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe muss bei Nennleistung und bei kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden.

(3) Zusätzlich zu Abs. 2 gilt für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Der Nachweis bei kleinster Teillast ist bei händisch beschickten Feuerungsanlagen bei höchstens 50 % der Nennleistung und bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen bei höchstens 30 % der Nennleistung zu erbringen.

1. Für händisch beschickte Feuerungsanlagen gilt weiters:

a) Die Emissionen sind bei Nennleistung durch Beobachtung von zwei aufeinander folgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Hierbei sind die Emissionswerte für CO, HC und NO_x als arithmetische Mittelwerte bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, so genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte des Anhangs 1 überschreiten. Falls bei händisch beschickten Feuerungsanlagen der Nachweis bei kleinster Teillast nicht erbracht werden kann, so ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines dementsprechenden Wärmespeichers vorzuschreiben.

b) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Hierbei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der

Emissionsgrenzwerte für CO und HC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

2. Für automatisch beschickte Feuerungsanlagen gilt weiters:

Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO_x und HC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und HC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

(4) Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben. Bei flüssigen Brennstoffen beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO_x auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. bei niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Brennwert für NO_x wie folgt zu ermitteln: Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO_x pro zusätzlich 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO_x pro 1 mg Stickstoff im Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

(5) Feuerungsanlagen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Feuerungsanlagen, die mit Gas betrieben werden mit dem Prüfgas G 20 zu prüfen.

Anhang 2

Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO _x	HC	Staub
Händisch beschickt	biogene Brennstoffe	1100	150 ¹	80	60
	fossile Brennstoffe	1100	100	80	60
Automatisch beschickt	biogene Brennstoffe	500 ²	150 ¹	40	60
	fossile Brennstoffe	500	100	40	40

¹ der Grenzwert gilt nur für Holzfeuerungen

² bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO _x	HC	Rußzahl
Verdampfungsbrenner	ohne Gebläse	20	35	6	1
	mit Gebläse	20	35	6	1
Zerstäubungsbrenner	Heizöl extra leicht	20	35	6	1
	Heizöl leicht	20	35	6	1

Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	CO	NO _x	CO	NO _x
atmosphärische Brenner	20	30 ³	35	40 ³
Gebläsebrenner	20	30	20	40

³ Der NO_x-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer), Vorratswasserheizer und Einzelöfen um höchstens 100 % überschritten werden.

Anhang 3

Kleinf Feuerungsanlagen haben in Abhängigkeit von der Wärmeleistung bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Nennlast und bestimmungsgemäßem Betrieb mit Teillast mindestens folgende Wirkungsgrade aufzuweisen:

Kleinf Feuerungen als Raumheizgeräte und Herde

1. Feste Brennstoffe
 - a) Raumheizgeräte 78 Prozent
 - b) Herde für fossile Brennstoffe 73 Prozent
 - c) Herde für biogene Brennstoffe 70 Prozent
2. Flüssige und gasförmige Brennstoffe
 - a) Raumheizgeräte
 - bis 4 kW 78 Prozent
 - 4 bis 10 kW 81 Prozent
 - über 10 kW 84 Prozent
 - b) Herde 73 Prozent

Kleinf Feuerungen als Warmwasserbereiter

- Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe 75 Prozent

Kleinf Feuerungen als Zentralheizungsgeräte

1. Feste Brennstoffe
 - a) händisch beschickt
 - bis 10 kW 73 Prozent
 - über 10 bis 200 kW (65,3 + 7,7 logP_n) Prozent
 - über 200 kW 83 Prozent
 - b) automatisch beschickt
 - bis 10 kW 76 Prozent
 - über 10 bis 200 kW (68,3 + 7,7 logP_n) Prozent
 - über 200 kW 86 Prozent
2. Flüssige und gasförmige Brennstoffe:

Kleinf Feuerungen, welche mit verschiedenen Brennstoffen, darunter auch festen Brennstoffen, betrieben werden können, müssen bei Betrieb mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen die Bestimmungen des Anhangs 4 erfüllen.

Anhang 4

**Wirkungsgrade von Zentralheizgeräten, Niedertemperatur-Zentralheizgeräten
und Brennwertgeräten für flüssige und gasförmige Brennstoffe:**

Heizkesseltyp	Wirkungsgrad bei Nennlast		Wirkungsgrad bei Teillast 30 % Pn	
	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)
Zentralheizgeräte	70	$\geq 84 + 2 \log P_n$	≥ 50	$\geq 80 + 3 \log P_n$
Niedertemperatur-Zentralheizgeräte ¹	70	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$	40	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$
Brennwertgeräte	70	$\geq 91 + 1 \log P_n$	30 ²	$\geq 97 + \log P_n$

Pn Nennwärmeleistung in kW

¹ einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe

² Kesseleintrittstemperatur (Rücklauftemperatur)

Bei Gaszentralheizgeräten sind vorzugsweise Brennwertgeräte und in weiterer Folge Niedertemperaturgeräte und konventionelle Zentralheizgeräte einzusetzen.

Anhang 5

**Anforderungen für den Betrieb von Feuerungsanlagen,
die mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen betrieben werden**

Tabelle 1: Feuerungstechnische Mindestwirkungsgrade¹

Nennwärmeleistung (kW)	Grenzwert für den Verbrennungsgasverlust (%)	
	bis 1. 7. 1992 errichtet	Ab 1. 7. 1992 errichtet oder wesentlich verändert
8 bis 26	15	13
mehr als 26 bis 50	14	12
mehr als 50 bis 120	13	11
mehr als 120	12	10

¹ Der feuerungstechnische Mindestwirkungsgrad ist die Differenz zwischen 100 und dem Abgasverlust in Prozenten (ohne Berücksichtigung der Verluste durch unvollkommene Verbrennung und brennbare Aschebestandteile)

Tabelle 2: Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, in mg/m³

Brennstoff	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	0,008–1	> 1
flüssige Brennstoffe	100	80
gasförmige Brennstoffe	80	80

Tabelle 3: Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide, in mg/m³

Brennstoff	Brennstoffwärmeleistung (MW)			
	0,018–3	>3–10	>10–50	>50
Erdgas	120	100	100	100
Flüssiggas	160	130	130	100
Heizöl extra leicht	150	150	150	100
Heizöl leicht	450	400	350	100
Heizöl mittel	450	450	350	100
Heizöl schwer	450	450	350	100

Tabelle 4: höchstzulässige Rußzahlen (Schwärzungsgrad nach Bacharach)

Brennstoff	Rußzahl	
	bis 1. 7. 1992 errichtet	Ab 1. 7. 1992 errichtet oder wesentlich verändert
Heizöl extra leicht	1*	1
Heizöl leicht	2*	2

* Bei mehrstufigen und stufenlosen Brennern darf bei minimalem Durchsatz die Rußzahl um den Wert 1 größer sein.

Tabelle 5: Emissionsgrenzwerte für Staub

Brennstoff	Brennstoffwärmeleistung (MW)		
	>2–30	>30–50	>50
Heizöl extra leicht	30	30	30
Heizöl leicht	50	35	35
Heizöl mittel	60	50	35
Heizöl schwer	60	50	35

Tabelle 6:**Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid für mit flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerungsanlagen**

Schadstoff	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	>50–300	>300
SO ₂ (mg/m ³)	350	200

Emissionsgrenzwerte für Feuerungen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden

**Tabelle 1: Emissionsgrenzwerte für Feuerungen,
die mit festen Brennstoffen betrieben werden, Leistungsbereich 25 bis <50 kW**

Art der Beschickung	Baujahr	CO (mg/m ³)
händisch	ab 1997	3500
	bis 1996	6000
automatisch	ab 1997	1500
	bis 1996	2000

Tabelle 2:

Emissionsgrenzwerte für Feuerungen, die mit Kohle oder Koks betrieben werden, Leistungsbereich ab 50 kW

Schadstoff in mg/m ³	Brennstoffwärmeleistung (MW)					
	≤0,40	>0,40–1	>1–2	>2–10	>10–50	>50
Staub	150	150	150	50	50	50
SO ₂	–	–	–	–	400	200
CO	1400*	1000	150	150	150	150
NO _x	–	400	400	400	350	100

* für händisch beschickte Anlagen: 3000 mg/m³

**Tabelle 3: Emissionsgrenzwerte für Feuerungen,
die mit biogenen Brennstoffen betrieben werden, Leistungsbereich ab 50 kW**

Schadstoff in mg/m ³	Brennstoffwärmeleistung (MW)				
	0,05–≤0,40	>0,40–2	>2–5	>5–10	>10
Staub	150	150	100*	50	50
CO	800**	250	250	100	100
NO _x	300	300	300	300	200
HC	50	20	20	20	20

* für Neuanlagen ab dem 1. 1. 2002: 50 mg/m³

** für händisch beschickte Anlagen: 1600 mg/m³

Tabelle 4: Feuerungstechnische Mindestwirkungsgrade¹

		Nennwärmeleistung in kW	Grenzwert des Abgasverlusts in %
Zentralheizungsgeräte für feste Brennstoffe	händisch beschickt	8 bis 26	22
		mehr als 26 bis 50	20
		mehr als 50 bis 200	18
		mehr als 200	15
	automatisch beschickt	8 bis 26	19
		mehr als 26 bis 50	17
	mehr als 50 bis 200	15	
	mehr als 200	12	

¹ Der feuerungstechnische Mindestwirkungsgrad ist die Differenz zwischen 100 und dem Abgasverlust in Prozenten (ohne Berücksichtigung der Verluste durch unvollkommene Verbrennung und brennbare Aschebestandteile).

Anhang 7**Übergangsbestimmungen für Mindestwirkungsgrade****Tabelle 1: Feuerungstechnische Mindestwirkungsgrade¹ für Feuerungsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden**

	Nennwärmeleistung in kW	Abgasverluste in %
Feste Brennstoffe (Kohle, Koks, Briketts)	von 25 bis 50	21
	mehr als 50 bis 120	20
	mehr als 120	19
Flüssige Brennstoffe	von 25 bis 50	16
	mehr als 50 bis 120	14
	mehr als 120	12

¹ Der feuerungstechnische Mindestwirkungsgrad ist die Differenz zwischen 100 und dem Abgasverlust in Prozenten (ohne Berücksichtigung der Verluste durch unvollkommene Verbrennung und brennbare Aschebestandteile).

Tabelle 2: Feuerungstechnische Mindestwirkungsgrade¹ für Feuerungsanlagen, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden.

	Nennwärmeleistung in kW	Abgasverluste in %	
		Atmosphärische Brenner	Gebälsebrenner
Gasförmige Brennstoffe	von 25 bis 50	14	16
	mehr als 50 bis 120	13	14
	mehr als 120	12	12

¹ Der feuerungstechnische Mindestwirkungsgrad ist die Differenz zwischen 100 und dem Abgasverlust in Prozenten (ohne Berücksichtigung der Verluste durch unvollkommene Verbrennung und brennbare Aschebestandteile).

Die Abgasverluste sind nach folgender Formel zu errechnen:

$$q_A = f \cdot \frac{(t_A - t_L)}{CO_2}$$

q_A = Abgasverlust in Prozent, bezogen auf die jeweilige Feuerungsleistung des Wärmeerzeugers

t_A = Abgastemperatur in Kelvin

t_L = Verbrennungslufttemperatur in Kelvin

CO_2 = Volumengehalt der Abgase an Kohlendioxid in Prozent

f = brennstoffspezifischer Faktor

Werte für f :

Steinkohle	0,66
Braunkohle	0,90
Briketts	0,75
Koks	0,73
Heizöl EL (Ofenheizöl)	0,55
Heizöl leicht	0,55
Flüssiggas	0,50
Stadtgas	0,38
Erdgas mit $CH_4 > 95\%$	0,42
Erdgas mit $CH_4 < 95\%$	0,46

Landeshauptmann
Klasnic

2. Landeshauptmannstellvertreter
Schöggel

P. b. b. – 01Z020936 K
Erscheinungsort Graz
Verlagspostamt 8010 Graz

